

# CANTUS MEGGEN

## Statuten

### 1. Name, Sitz, Zweck

1.1 Unter dem Namen CANTUS MEGGEN besteht ein Verein im Sinne des Art.60 und folgende des Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz ist in Meggen.

1.2. Der Verein bezweckt Pflege und Förderung:

- des Kirchengesanges zur Mitgestaltung der Gottesdienste,
- des weltlichen Gesanges durch öffentliche Auftritte,
- des gesellschaftlichen Lebens.

### 2. Mitgliedschaft

2.1 Der CANTUS MEGGEN kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

2.2 Die Aufnahme von **Aktivmitgliedern** erfolgt nach mind. einmonatiger Probezeit an der ordentlichen Generalversammlung. Die gesangliche Befähigung beurteilt die Chorleitung.

2.3 Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Generalversammlung ernannt werden:

- Aktivmitglieder, welche insgesamt mindestens 15 Jahre im Verein mitwirken,
- Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

2.4 **Passivmitglieder** werden natürliche und juristische Personen, welche den CANTUS MEGGEN regelmässig finanziell unterstützen.

2.5 Der **Austritt** eines Aktivmitgliedes aus dem CANTUS MEGGEN erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

2.6 Der **Ausschluss** eines Aktivmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch eine ausserordentliche Generalversammlung.

### 3. Organisation

3.1 Organe des Vereins sind:

- ordentliche Generalversammlung (GV)
- ausserordentliche Generalversammlung
- Vorstand
- ChorleiterIn (wird vom Chor vorgeschlagen und vom Kirchenrat gewählt und entlohnt)
- Musikkommission

- Rechnungsprüfungskommission
- weitere Kommissionen

Sie werden in der Regel für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt und endet mit der GV. Abtretende Mitglieder sind wieder wählbar.

3.2 Oberstes Organ ist die **ordentliche Generalversammlung**. Sie findet im 1.Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladungen mit Traktandenliste haben 10 Tage vorher bei den Aktivmitgliedern einzutreffen. Regelmässige Traktanden der GV sind:

- Protokoll
- Jahresbericht
- Jahresrechnung, Budget
- Wahl der Vorstands- und Kommissionsmitglieder
- Festlegung der Programme

Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig Aktivmitglieder sind, haben an der GV beratende Stimme.

3.3 Der **Vorstand** besteht aus mind. 7 Aktivmitgliedern, wovon in der Regel 3 Damen und 3 Herren. PräsidentIn und VizepräsidentIn werden durch die GV bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist befugt, zur Bearbeitung spezieller Fragen Ausschüsse zu bilden. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

3.4 Der/die **ChorleiterIn** leitet die Proben und Aufführungen des Chores. Er/sie erarbeitet das musikalische Programm in Zusammenarbeit mit der Musikkommission, dem Vorstand, dem Pfarrer und andern Gremien. Er/sie ist Mitglied des Vereins und von Amtes wegen Mitglied des Vorstands und der Musikkommission.

3.5 Die **Musikkommission** besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie ist das Bindeglied zwischen den Chormitgliedern und der Chorleitung. Ihr Vorsitzender ist der/die ChorleiterIn; im übrigen konstituiert sie sich selbst. Die Musikkommission plant und fördert die musikalische Tätigkeit.

3.6 Die **Rechnungsprüfungskommission** besteht aus 2 Revisoren/ Revisorinnen. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt hierüber Bericht und Antrag an die GV.

## 4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Aktivmitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.

4.2 Die Aktivmitglieder sind zum Besuch der Proben und Aufführungen verpflichtet. Wer wiederholt unentschuldig fehlt, wird durch den Vertreter des Vorstands gemahnt und kann von den Aufführungen ausgeschlossen werden.

4.3 Aktivmitglieder, denen ein regelmässiger Besuch der Proben nicht möglich ist, können vom Vorstand auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin für längstens ein Jahr vom Probenbesuch dispensiert werden.

- 4.4 Aktivmitglieder, die während eines Kalenderjahres an mindestens 85% der vom Vorstand festgelegten Vereinsveranstaltungen aktiv mitwirkten, erhalten an der nächstfolgenden GV eine Auszeichnung.
- 4.5 Beim Tode eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes und dessen Familienangehörigen singt der Verein auf Wunsch der Hinterbliebenen am Beerdigungsgottesdienst.

## 5. Finanzen

- 5.1 Die Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von Fr.5.--. Ueber Erhöhung/Herabsetzung und Verwendung entscheidet die GV.
- 5.2 Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 5.3 Weitere Mittel sind:  
Beiträge der politischen Gemeinde, der Kirchgemeinde, sowie der Passivmitglieder

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die vorliegenden Statuten werden durch Ausführungsbestimmungen ergänzt.
- 6.2 Statutenänderungen können nur durch die ordentliche oder eine ausserordentliche GV beschlossen werden.
- 6.3 Zur **Auflösung des Vereins** ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Aktivmitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich. Bei einer zweiten Versammlung genügt das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder.
- 6.4 Bei **Auflösung des CANTUS MEGGEN** ist das Vereinsvermögen beim Kirchenrat von Meggen zinstragend zu deponieren. Dieses soll einem allfällig neugegründeten Chor, der im Sinne und Geist dieser Statuten wirkt und wenigstens 12 Mitglieder zählt, überlassen werden.

genehmigt an der ordentl. Generalversammlung vom 28.Februar 1997

der Präsident: Norbert Gassmann

## **Ausführungsbestimmungen:**

Der Chor setzt sich zum Ziel:

Den Aufbau eines vielseitigen Repertoirs von weltlichen und kirchlichen Werken.

Die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit soll über den Kreis der Aktiv- und Passivmitglieder hinaus auch Familienangehörige der Vereinsmitglieder umfassen.

Auftritte:

Pro Jahr finden mind.10 Auftritte an kirchlichen Anlässen statt.

Wenn möglich gibt der CANTUS MEGGEN alle 2 Jahre ein weltliches oder kirchliches Konzert.

Proben:

In der Regel findet pro Woche eine Probe statt, ausgenommen während der Schulferien.

Gesellige Anlässe:

Zur Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit sind folgende Anlässe vorgesehen:

- Maibummel
- Chorreise
- Samichlaus

Ehrungen:

Der CANTUS MEGGEN ehrt periodisch seine verstorbenen Mitglieder in einer Totengedenkfeier.

Vorstand:

Dem Vorstand des CANTUS MEGGEN gehören an:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- ChorleiterIn
- KassierIn
- AktuarIn
- MaterialverwalterIn (mit angemessener Entschädigung)
- mindestens 1 BeisitzerIn

Ein Vorstandsmitglied führt die Präsenzenkontrolle oder sorgt für deren Führung und Auswertung.

Der/die VizepräsidentIn vertritt den/die PräsidentenIn.

Musikkommission.

Sie setzt sich zusammen aus:

- ChorleiterIn (Vorsitzender/Vorsitzende)
- OrganistIn

- 4 weiteren Mitgliedern

In der Regel ist jede Stimmlage (Sopran, Alt, Tenor, Bass) in der Musikkommision vertreten.

Sie konstituiert sich selbst.

Die Musikkommision plant die musikalische Tätigkeit des Vereins und stellt darüber Antrag an die GV.

genehmigt an der ordentl. Generalversammlung vom 28. Februar 1997

der Präsident: Norbert Gassmann